

RS OGH 1995/5/29 2Bkd5/94, 6Ob135/18y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1995

Norm

DSt 1990 §1 Abs1 D

RAO §9 Abs1

Rechtssatz

Die Interessenswahrung des Anwalts für seinen Klienten kann niemals so weit gehen, daß er Mittel anwendet, die mit Gesetz, Anstand und Sitte nicht mehr vereinbar sind. Die eigenmächtige, gegen den Willen des Berechtigten vorgenommene Ansichnahme von Akten einer Hausverwaltungskanzlei stellt daher eine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes und eine Verletzung der Berufspflichten dar.

Entscheidungstexte

- 2 Bkd 5/94

Entscheidungstext OGH 29.05.1995 2 Bkd 5/94

- 6 Ob 135/18y

Entscheidungstext OGH 31.08.2018 6 Ob 135/18y

Auch; nur: Die Interessenswahrung des Anwalts für seinen Klienten kann niemals so weit gehen, daß er Mittel anwendet, die mit Gesetz, Anstand und Sitte nicht mehr vereinbar sind. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0055892

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at